

25. Jan. 1960

Für das Nachschlagewerk! Ja

Für die Sammlung! Ja

Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: GKG §§ 22,23; ArbGG § 12 Abs. 7; KSchG § 7

Leitsätze:

- 1.) Ist in den Urteilen der Vorinstanzen der Wert des Streitgegenstandes unter Verstoß gegen zwingende Vorschriften festgesetzt worden, kann das Revisionsgericht einen abweichenden Streitwert zum Zwecke der Gebührenberechnung festsetzen.
- 2.) An die in § 12 Abs. 7 ArbGG genannte obere Grenze des Streitwertes sind die Gerichte in Arbeitssachen auch dann gebunden, wenn im Kündigungsschutzprozess der Auflösungsantrag gemäß § 7 KSchG gestellt wird. Die Höhe der Abfindung kann bei der Festsetzung des Streitwertes allenfalls innerhalb der Grenze des Vierteljahresentgelts berücksichtigt werden.

Aktenzeichen: 2 AZR 519/57

Beschluß des BAG vom 25. Januar 1960

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 519/57
3 Sa 186/57 Hannover

7

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 25. Januar 1960 beschlossen:

Der Streitwert wird für die Revisionsinstanz
und den im Termin vom 26. November 1959 abge-
schlossenen Vergleich auf 1.500,-- DM fest-
gesetzt.

G r ü n d e :

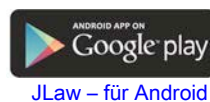
Der Kläger hat sich mit einer am 18. Januar 1956
beim Arbeitsgericht Braunschweig eingegangenen Klage gegen
eine ihm gegenüber ausgesprochene ordentliche Kündigung
seines Anstellungsvertrages gewandt. Der Kläger hatte
einen Monatsverdienst von rund 600,-- DM.

Er hat beantragt,

- 1.) festzustellen, daß die Kündigung vom 28. De-
zember 1955 rechtsunwirksam sei,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

- 2.) das Arbeitsverhältnis aufzulösen und die Beklagte in eine Abfindung zu verurteilen und
- 3.) die Beklagte zur Zahlung von 1.265,85 DM zu verurteilen.

Mit Teilurteil vom 16. März 1957 hat das Arbeitsgericht festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien am 31. März 1956 aufgelöst sei. Es hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger 6.000,-- DM Abfindung zu zahlen. Den Streitwert hat es auf 7.500,-- DM festgesetzt. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Eine Neufestsetzung des Streitwertes erfolgte nicht.

In der Revisionsinstanz haben sich die Parteien dahin verglichen, daß die Beklagte an den Kläger 4.000,-- DM als Abfindung gemäß § 7 KSchG zahlt.

Die Beklagte bittet jetzt um Festsetzung des Streitwerts für die Revisionsinstanz und für den Vergleich.

Beide Parteien haben die Auffassung vertreten, der Streitwert müsse sich nach dem Zahlungsanspruch richten. Da die Parteien in der Revisionsinstanz darüber einig gewesen wären, daß das Arbeitsverhältnis zum 31. März 1956 beendet werden sollte, habe über die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens des Arbeitsverhältnisses praktisch kein Streit mehr bestanden.

Der Senat vermochte dieser Auffassung nicht zu folgen.

Gemäß §.23 GKG 1957 i.V.m. § 12 Abs. 5 ArbGG setzt das Prozeßgericht den Streitwert für die Gerichtsgebühren durch Beschluß fest, wenn dies eine Partei oder die Staatskasse beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet, wobei eine solche Festsetzung allerdings nur dann erfolgen kann, wenn eine Entscheidung nach § 22 GKG, nämlich eine Streitwertfestsetzung in Bezug auf die Zuständigkeit des Gerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels, nicht ergeht. Eine solche Streitwertbestimmung erfolgt beim Revisionsgericht im Urteil der Instanz nicht.

Das Revisionsgericht ist wegen der in § 72 Abs. 1

Satz 4



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

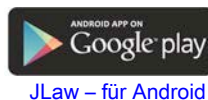
- 3 -

Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes" zwar für die Beurteilung der Rechtsmittelfähigkeit nicht nur an einen falschen, sondern auch an einen gesetzwidrig in den Vorinstanzen festgesetzten Streitwert gebunden (BAG 1, 8 [97]), selbst wenn dadurch ein Rechtsmittel, das richtigerweise sonst nicht gegeben gewesen wäre, eröffnet wird (so auch erneut der Senat in BAG 2, 114 und BAG AP Nr. 59 zu § 72 ArbGG). Die Festsetzung des Streitwerts in den Vorinstanzen steht aber der Neufestsetzung eines Streitwertes zum Zwecke der Gebührenberechnung (Kostenstreitwert) in der übergeordneten Instanz weder entgegen noch entfaltet der im Urteil festgesetzte Streitwert für den Kostenstreitwert der übergeordneten Instanz Bindungswirkung. Dies gilt nicht nur, wenn die Entwicklung des Prozesses, z.B. die Einlegung eines beschränkten Rechtsmittels, es gebietet, einen neuen Kostenstreitwert festzusetzen, sondern es gilt ganz allgemein (BAG 2, 13 = AP Nr. 1 zu § 17 GKG, mit einer insoweit allerdings kritischen Anmerkung von Pohl⁹ und soweit gerade auch dann, wenn der im Urteil der Vorinstanzen festgesetzte Streitwert gegen das Gesetz verstößt. Letzteres ist aber vorliegend der Fall.

Gemäß § 12 Abs. 7 ArbGG ist für die Wertberechnung bei Klagen, die das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses zum Gegenstand haben, höchstens der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgelts maßgebend. Diese Vorschrift will erreichen, daß der für die Existenz des Arbeitnehmers besonders bedeutsame Kündigungsschutzprozeß aus sozialen Gründen nicht mit einem zu hohen Kostenrisiko verbunden ist. Dieses Ziel wird aber durchkreuzt, wenn die Höhe einer gemäß § 7 KSchG gegebenenfalls vom Gericht zu bestimmenden Abfindung bei dem im Urteil festzusetzenden Streitwert, der gemäß § 22 GKG dann zugleich für die Berechnung der Gebühren maßgebend ist, berücksichtigt werden würde. Die Höhe der Abfindung kann bei der Festsetzung des Streitwerts allenfalls innerhalb der Grenze des Vierteljahresentgelts berücksichtigt werden (Dersch-Volkmar, Komm. z. ArbGG,



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 4 -

Eine Kündigungsschutzklage verliert ihren Charakter als "Klage über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses" im Sinne des § 12 Abs. 7 ArbGG nicht dadurch, daß eine der Parteien den Auflösungsantrag nach § 7 KSchG stellt. Auch und gerade dann, wenn die Prozeßparteien von der Sozialwidrigkeit einer Kündigung übereinstimmend ausgehen und nur darum streiten, ob ein Auflösungsgrund im Sinne des § 7 KSchG gegeben ist oder nicht, hat der Rechtsstreit das Bestehen oder Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses zum Gegenstand. Nach der Systematik des KSchG spielt sich die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Urteil des Gerichts für Arbeitssachen und die Abfindung des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit dieser Auflösung im Rahmen und als Erscheinung eines Kündigungsschutzrechtsstreites ab. Im vorliegenden Fall trifft es übrigens nicht zu, daß die Parteien in der Revisionsinstanz übereinstimmend von der Sozialwidrigkeit der dem Kläger gegenüber ausgesprochenen Kündigung ausgegangen sind. Die Revision richtete sich vielmehr in erster Linie gegen die Wertung der Vorinstanzen, welche die Kündigung für sozialwidrig angesehen hatten.

Wortlaut und Sinn des § 12 Abs. 7 ArbGG geboten es daher, bei einem Monatsverdienst von 600,-- DM den Streitwert auf höchstens 1800,-- DM festzusetzen. Dieser Betrag bildete für das im übrigen nach § 3 ZPO freie Ermessen die oberste Grenze. Einen Betrag von 1.500,-- DM erachtete der Senat für die Revisionsinstanz als angemessen.

Für den Vergleich war kein höherer Streitwert festzusetzen, weil der Vergleich in keiner Hinsicht über den Streitgegenstand, wie er in der Revisionsinstanz anhängig war, hinausgriff.

gez. Dr. Müller

Schilgen

Dr. Joachim



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

